

Philosophie der Schutzverantwortung

Sebastian Laukötter

I. Einleitung: Menschenrechte militärisch schützen?

Kaum ein anderes Problem hat die Praktische Philosophie mit Blick auf Fragen der internationalen Beziehungen und des Völkerrechts in den vergangenen beiden Dekaden mehr umgetrieben als die Frage nach der Legitimität militärischer Interventionen zum Schutz der Bürger fremder Staaten.¹ Dürfen Staaten, Staatenbündnisse oder die internationale Gemeinschaft Krieg führen, um schwere Menschenrechtsverletzungen innerhalb eines fremden Staates zu beenden? Gibt es möglicherweise sogar eine Pflicht zur Intervention in solchen Fällen?

Die philosophische Diskussion dieser Fragestellungen, die meist unter dem etwas irreführenden Titel der „humanitären Intervention“, oder zumindest von einigen Autoren etwas differenzierter der „humanitären militärischen Intervention“², geführt wird, bewegt sich auf zwei Ebenen. Auf moralphilosophischer Ebene dreht sie sich vor allem um die Frage, ob der Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen überhaupt moralisch legitimierbar ist³ und ob der Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen aufgrund der mit ihm verbundenen „moralischen Kosten“ gerechtfertigt werden kann.⁴ Auf völkerrechtsphilosophischer Ebene, die im Folgenden vor allem in den Blick genommen wird, dreht sich die Diskussion dagegen vorrangig um die Frage nach dem Verhältnis von staatlicher Souveränität und Menschenrechtsschutz, die im viel zitierten Satz des damaligen UN-Generalsekretärs Kofi Annan prägnant auf den Punkt gebracht wird:

¹ Für neueste Entwicklungen der Diskussion siehe Bellamy, 2010 und 2011, Buchanan, 2013, Knight/Egerton, 2012 sowie Pollmann in diesem Band. Zur früheren Entwicklung der philosophischen Diskussion siehe Brunkhorst, 1998, Chatterjee/Scheid, 2003, Hinsch/Janssen, 2006, Meggle, 2004, Merkel, 2000.

² Vgl. Hinsch/Janssen, 2006, 30.

³ Vgl. Bittner, 2004.

⁴ Vgl. z. B. Bleisch, 2005.

[I]f humanitarian intervention is, indeed, an unacceptable assault on sovereignty, how should we respond to a Rwanda, to a Srebrenica – to gross and systematic violations of human rights that offend every precept of our common humanity?⁵

Die Idee der Unverletzlichkeit staatlicher Souveränität durch gewaltsame Einmischungen von außen bildet seit langem eine zentrale Säule des Völkerrechts. Art. 2 Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen verbietet „jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt“, und Art. 2 Abs. 7 formuliert, dass aus der Charta „eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund dieser Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden“ kann. Der in diesen Regelungen festgeschriebene Schutz staatlicher Souveränität und das daraus resultierende völkerrechtliche Einmischungsverbot sollen nicht allein den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit garantieren, sondern darüber hinaus sowohl die Selbstbestimmung der Staaten als auch deren Schutz vor willkürlichen Angriffen von außen. Historisch geht diese Vorstellung des besonderen Wertes staatlicher Souveränität und des daraus resultierenden Verbots der Einmischungen in die inneren Angelegenheiten eines Staates auf die völkerrechtliche Aufwertung des Prinzips der staatlichen Souveränität im Westfälischen Frieden von Münster und Osnabrück im Jahr 1648 zurück, mit der nach den Erfahrungen Jahrzehnte währender verheerender Religionskriege in Europa eine völkerrechtliche Schranke gegen Interventionen aus religiösen Gründen etabliert worden war.⁶

⁵ Annan, 2000, 48.

⁶ Mit diesem frühen völkerrechtlichen Souveränitätsbegriff ist auch das Recht der Staaten Krieg zu führen (ohne weitere moralische Qualifikation der Kriegsgründe) verbunden. Hier findet sich die Idee gleicher souveräner Staaten, „which claimed for themselves the same right to fight (right to make war) that individual soldiers more obviously possess“ (Walzer, 2015, 40). Nach Walzer war dieses Verständnis staatlicher Souveränität (mit Blick auf das uneingeschränkte Recht zur Kriegsführung) aber immer schon normativ unüberzeugend und ist längst rechtlich überholt: „For now, it is enough to say that this view of sovereignty and political leadership, which was never in accord with ordinary moral judgement, has also lost its legal standing, replaced in the years since World War I by the formal designation of war-making as a criminal activity“ (Walzer, 2015, 41).

Im modernen Völkerrecht der Vereinten Nationen, wie es in der Charta der Vereinten Nationen nach den Erfahrungen zweier Weltkriege innerhalb von weniger als dreißig Jahren formuliert wurde, werden das Prinzip der staatlichen Souveränität und die mit ihm verbundenen Schutzansprüche von Staaten gegen Einmischungen von außen schließlich in den Rang eines *ius cogens*, also einer zwingenden Völkerrechtsnorm, erhoben⁷ – eine Entwicklung, die später auch für die Befreiung vom Kolonialismus in vielen Ländern von Bedeutung war und die Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker stützt.

Doch neben dem Schutz, den das Prinzip der Unverletzlichkeit staatlicher Souveränität von außen bietet bzw. bieten soll, birgt es – und das ist gewissermaßen die andere Seite der Medaille – auch die Gefahr der Instrumentalisierung durch tyrannische Regierungen, die sich auf ein striktes Einmischungsverbot berufen, um sich gegen Interventionen von außen zu immunisieren.⁸ So gerät das Souveränitätsprinzip unter bestimmten Umständen in Spannung zum zweiten zentralen Prinzip des modernen Völkerrechts, dem des Menschenrechtsschutzes. Vor dem Hintergrund dieser Spannung stellt sich die Frage danach, welches der beiden Prinzipien Vorrang genießt, wenn der Schutz der Menschenrechte innerhalb eines fremden Staates den Einsatz militärischer Gewalt erfordert und dementsprechend nicht ohne eine Verletzung des völkerrechtlichen Einmischungsverbotes realisierbar ist. Soll in solchen Fällen das Prinzip des Menschenrechtsschutzes Vorrang genießen, zu dessen Realisierung dann im Extremfall eine Verletzung staatlicher Souveränität nötig wäre, oder das Prinzip der Souveränität, dessen Schutz dann aber dem Menschenrechtsschutz im Wege stünde? Solange man Souveränität in einem *absoluten* Sinne versteht, gemäß dem derjenige, der innerhalb eines Staates faktisch über das Gewaltmonopol verfügt, unabhängig von seiner Art zu regieren von außen als Inhaber der Souveränitätsrechte angesehen werden muss, stehen wir vor diesem *Souveränitätsdilemma*.⁹ Vor allem die Erfahrungen von Ruanda und Srebrenica – Fälle, in denen Schutzinterventionen ausblieben – haben dieses Problem ins öffentliche Bewusstsein

⁷ Vgl. Kokott, 1999.

⁸ Solche Versuche der Verhinderung einer Einmischung zum Schutz vor schweren Menschenrechtsverletzungen erfolgen häufig auch indirekt, etwa indem ein mit einer tyrannischen Regierung verbündeter Staat, oder ein Staat, der aus anderen Gründen kein Interesse an einer militärischen Intervention hat, eine Intervention unter Berufung auf das Einmischungsverbot ablehnt.

⁹ Vgl. dazu Laukötter, 2014, 188–206.

gerückt und eine Diskussion ausgelöst, die letztlich zu einer völkerrechtlichen Neubewertung des Souveränitätsbegriffs führte.

Im Jahr 2000 hat der damalige UN-Generalsekretär Kofi Annan das Thema auf die Agenda der Vereinten Nationen gesetzt¹⁰ und im folgenden Jahr hat die Kanadische Regierung die *International Commission on Intervention and State Sovereignty* eingesetzt, die vor diesem Hintergrund einen Vorschlag für eine Weiterentwicklung des völkerrechtlichen Souveränitätsverständnisses erarbeiten sollte, die einen Ausweg aus dem Dilemma weist.¹¹ Ergebnis dieses Prozesses war die Formulierung der Idee einer Schutzverantwortung der einzelnen Staaten und der Staatengemeinschaft (*Responsibility to Protect*), die aus einem normativ gehaltvolleren *konditionalen* Verständnis staatlicher Souveränität resultiert. Gemäß diesem Verständnis impliziert der Begriff der Souveränität immer schon eine *primäre Verantwortung* der Regierung eines Staates zum Schutz der eigenen Bürger. Ist eine Regierung nicht willens oder in der Lage ihre Bürger vor schlimmsten Verbrechen wie „Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischen Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit“¹² zu schützen, oder begeht diese Verbrechen gegen die eigene Bevölkerung selbst, wird sie ihrer primären Verantwortung nicht gerecht und die Verantwortung zum Schutz geht dann – als *sekundäre Verantwortung* – an die Staatengemeinschaft über. In solchen Fällen, in denen die sekundäre Verantwortung an die Staatengemeinschaft übergeht, sind dann – gemäß der Idee der Schutzverantwortung – als äußerstes Mittel auch militärische Interventionen erlaubt, weil die mit der Souveränität verbundenen Schutzansprüche, die eine Regierung normalerweise vor

¹⁰ Vgl. Annan, 2000 und das Zitat oben. Annans moralische Bewertung der Frage ist (anders als die Auflösung der völkerrechtsinternen dilemmatischen Spannung zwischen Menschenrechtsschutz und Schutz der staatlichen Souveränität) bereits zu diesem frühen Zeitpunkt der Debatte klar, wenn Annan von einer moralischen Pflicht der internationalen Gemeinschaft spricht: „Where such crimes occur and peaceful attempts to halt them have been exhausted, the Security Council has a moral duty to act on behalf of the international community“ (Annan, 2000, 48).

¹¹ Dass schon frühe Entwicklungen des Völkerrechts seit 1945 den Weg zu einem Souveränitätsverständnis im Sinne der Idee der Schutzverantwortung bahnen, zeigt Cohen, 2012.

¹² Der Bericht der *International Commission on Intervention and State Sovereignty* fasst die Idee der Schutzverantwortung wie folgt zusammen: „Its central theme, reflected in the title, is ‘The Responsibility to Protect’, the idea that sovereign states have a responsibility to protect their own citizens from avoidable catastrophe – from mass murder and rape, from starvation – but that when they are unwilling or unable to do so, that responsibility must be borne by the broader community of states“ (ICISS 2001, VIII).

derartigen Einmischungen schützen, aufgrund der Nichterfüllung ihrer internen Schutzverantwortung verloren gehen. Der Einsatz militärischer Gewalt zur Realisierung der sekundären Schutzverantwortung der internationalen Gemeinschaft stellt allerdings nur das äußerste Mittel dar. Über diese *Responsibility to react* hinaus enthält die Idee der sekundären Schutzverantwortung auch die beiden weiteren Bereiche der *Responsibility to prevent* und der *Responsibility to rebuild*.¹³

II. Für ein konditionales Verständnis staatlicher Souveränität. Das Prinzip der völkerrechtlichen Schutzverantwortung

In der Konzeption einer sekundären Schutzverantwortung der internationalen Gemeinschaft, wie sie die *International Commission on Intervention and State Sovereignty* formuliert hat und wie sie seither in der völkerrechtlichen Praxis verstanden wird,¹⁴ wird das Souveränitätsdilemma gelöst, indem der Begriff staatlicher Souveränität so modifiziert wird, dass sich die problematische Spannung zwischen Menschenrechtsschutz und Achtung staatlicher Souveränität – und damit das Souveränitätsdilemma – auflöst. Jennifer Welsh beschreibt diese Modifikation des Souveränitätsverständnisses folgendermaßen:

Der Bericht der Kommission fand eine durchaus elegante Lösung für das von Annan angesprochene Dilemma: Die internationale Gemeinschaft sollte die Beziehung zwischen der Souveränität und den Menschenrechten nicht als widersprüchlich, sondern als komplementär begreifen. Diese Versöhnung könne durch eine Umdeutung der Idee der Souveränität selbst erreicht werden, die diese Idee enger an die Verantwortung von Staaten gegenüber ihren Bürgern bindet.

¹³ Vgl. ICISS 2001.

¹⁴ Für meine Auseinandersetzung mit Fragen zur Begründung des Prinzips der Schutzverantwortung beziehe ich mich vor allem auf den umfangreichen Bericht der *International Commission on Intervention and State Sovereignty* (im Folgenden immer *ICISS*), der diese Fragen, anders als die späteren völkerrechtlichen Dokumente zur Schutzverantwortung (vor allem das UN World Summit Outcome Document 2005 und der Bericht des Generalsekretärs zur Implementierung des Prinzips der Schutzverantwortung aus dem Jahr 2009), zumindest in Ansätzen thematisiert.

Souveränität würde also nicht länger als unangefochtene Kontrolle über ein Territorium verstanden, sondern vielmehr als ein konditionales Recht, das davon abhängt, ob ein Mindestmaß an Menschenrechten gewährleistet wird.¹⁵

Aufgabe einer philosophischen Rekonstruktion der normativen Logik dieses modifizierten Souveränitätsverständnisses ist es, dessen Begründung offenzulegen und auf seine Plausibilität hin zu prüfen. Wie also lässt sich der Übergang von einem *absoluten* zu einem *konditionalen* Verständnis staatlicher Souveränität im Völkerrecht, wie er in der Entwicklung der Idee der Schutzverantwortung diagnostiziert werden kann, begründen?

Zur Begründung dieser Idee der Schutzverantwortung, die sich aus den beiden impliziten Ideen einer normativen Qualifikation des Souveränitätsbegriffs und einer Verantwortung der internationalen Gemeinschaft zusammensetzt, führt der *ICISS*-Bericht zwei zentrale normative Prinzipien an, die als basale Prinzipien (*basic principles*) bezeichnet werden. Das erste Prinzip der *primären Schutzverantwortung* verweist auf den internen Zusammenhang von Souveränität und Schutzverantwortung, indem es Verantwortung zum Schutz als Implikation von Souveränität versteht:

State sovereignty implies responsibility, and the primary responsibility for the protection of its people lies with the state itself.¹⁶

Das zweite Prinzip behauptet den Übergang zur *sekundären Schutzverantwortung* der internationalen Gemeinschaft in Fällen, in denen Staaten ihrer primären Schutzverantwortung nicht gerecht werden:

Where a population is suffering serious harm, as a result of international war, insurgency, repression or state failure, and the state in question is unwilling or unable to halt or avert it, the principle of non-intervention yields to international responsibility to protect.¹⁷

Zur Begründung dieser beiden basalen Prinzipien der Idee der Schutzverantwortung führt der *ICISS*-Bericht vier Ressourcen an:

¹⁵ Welsh, 2010, 275 f.

¹⁶ ICISS, XI.

¹⁷ ICISS, XI.

1. Verpflichtungen, die dem Begriff der Souveränität inhärent sind,
2. Verpflichtungen des Sicherheitsrates im Rahmen von Art. 24 der UN-Charta zum Schutz von internationalem Frieden und Sicherheit,
3. besondere Verpflichtungen aus Menschenrechtserklärungen,
4. die sich herausbildende Staatenpraxis und Praxis der Staatengemeinschaft.¹⁸

Während sich die Begründungen 2 bis 4 aus Ressourcen bestehender völkerrechtlicher Regelungen bzw. aus der völkergewohnheitsrechtlichen Praxis der Staaten ergeben, muss für die Begründung 1, die die Verpflichtung zum Schutz aus dem Begriff der Souveränität selbst herleitet, über eine rechtsinterne Begründungsebene hinausgegangen werden hin zu einer philosophischen Reflexion.

Ad 1: *Verpflichtungen, die dem Begriff der Souveränität inhärent sind.* Die These der Autoren des Kommissionsberichts, dass der Begriff der Souveränität normativ gehaltvoll verstanden werden muss und dass die Gewährung des völkerrechtlichen Einmischungsverbotes von einem entsprechend *konditionalen* Souveränitätsverständnis abhängig ist, steht, wie bereits angedeutet, in Spannung zu einem im Völkerrecht und den internationalen Beziehungen weit verbreiteten *absoluten* Verständnis von Souveränität. Im Folgenden wird durch die Ausführung einer negativen Argumentation gezeigt, warum ein absolutes Verständnis von Souveränität vom Standpunkt einer philosophischen Analyse des völkerrechtlichen Souveränitätsbegriffs nicht als plausibel gelten kann. Im folgenden kritischen Durchgang durch potentielle Argumentationen für ein absolutes Souveränitätsverständnis wird dabei zugleich deutlich, warum der völkerrechtliche Begriff der Souveränität konditional verstanden werden sollte.

Ein absolutes Souveränitätsverständnis im strengen Sinne knüpft die Zuschreibung von Souveränität allein an das Verfügen einer Gruppe über das Gewaltmonopol innerhalb eines bestimmten Gebiets. Auch wenn diese Position in der Form in der politischen Philosophie – anders als im Realismus in der politikwissenschaftlichen Theorie¹⁹ – nicht vertreten wird, prägt sie die Praxis in den internationalen Beziehungen doch in nicht unerheblichem Umfang, wo es weitgehend „eine zentrale Eigenschaft dieser Ordnung [ist], dass jede Gruppe, welche innerhalb eines Landes über eine Übermacht an Gewaltmitteln verfügt, interna-

¹⁸ Vgl. ICISS, XI.

¹⁹ Kritisch dazu Laubach-Hintermeier, 1998.

tional als die legitime Regierung des Staatsgebietes und der Bevölkerung dieses Landes anerkannt wird – unabhängig davon, wie diese Gruppe an die Macht gekommen ist, wie sie ihre Macht ausübt und in welchem Maß sie von der von ihr beherrschten Bevölkerung unterstützt oder bekämpft wird“.²⁰ Allerdings bildet eine solche normative gehaltlose Vorstellung von Souveränität letztlich nicht mehr ab als ein Recht des Stärkeren, das bekanntlich kein Recht im eigentlichen Sinne ist, sondern – je nach Begriffsverständnis – Macht oder Gewalt. Die Unterstützung eines absoluten Souveränitätsverständnisses ist vor diesem Hintergrund aus der Perspektive einer normativen Analyse nicht plausibel, und zwar allein deshalb, weil das Faktische ohne weitere Begründung als Norm gesetzt wird.

Ein zweites Argument, das sich zugunsten eines nicht-konditionalen Souveränitätsverständnisses in den internationalen Beziehungen bzw. im Völkerrecht anführen lässt, begründet die Trennung des Souveränitätsbegriffs von einer moralischen Bewertung unter Verweis auf die Bedeutung der Stabilität der internationalen Beziehungen. Dieses historisch schon früh zu findende Stabilitätsargument hat letztlich die Struktur eines Dambruchargumentes und besagt, dass eine Aufweichung des Einmischungsverbot in Einzelfällen unweigerlich zu einer Zerstörung der internationalen Stabilität insgesamt führen müsse, weil die Sicherheit aller Staaten vor Einmischungen damit aufgeweicht würde. An prominenter Stelle findet sich dieses Argument schon in Kants Friedensschrift, wo es im fünften Präliminarartikel heißt, dass eine gewaltsame Einmischung „die Autonomie aller Staaten unsicher machen“ würde.²¹ Gegen dieses Argument muss allerdings einerseits eingewendet werden, dass die Gefahr einer Destabilisierung zwar besteht, dass eine solche Entwicklung aber nicht, wie Dambruchargumente immer suggerieren, zwingend ist und dass andererseits auch ein starres Festhalten an Souveränität, wenn Regierungen ihre primäre Schutzverantwortung in massiver Weise verletzen, erhebliche destabilisierende Effekte mit sich bringen kann.²²

Auch ein drittes Argument für ein striktes Souveränitätsverständnis mit ebenfalls langer historischer Tradition ist problematisch. Es geht vom moralischen Eigenwert des Staates aus, dessen Verletzung nicht erlaubt sein könne. Berühmt ist hier Kants Rede vom Staat als moralischer Per-

²⁰ Pogge, 2007, 125. Aus dieser Praxis der Anerkennung resultieren das Rohstoffprivileg, das Kreditprivileg sowie das Vertrags- und Waffenprivileg (vgl. ebd. 125–129).

²¹ Kant, Zum ewigen Frieden, BA 12.

²² Stabilität selbst ist kein moralischer, sondern ein instrumenteller Wert (welcher natürlich auch der Beförderung moralischer Ziele dienen kann).

son,²³ die nicht in ihrer Souveränität verletzt werden dürfe (in der jüngeren politischen Philosophie finden sich solche Argumentationen aber auch bei kommunitaristischen Autoren, die vom moralischen Eigenwert staatlicher Gemeinschaften ausgehen und den Wert des Staates nicht primär aus dessen Funktion zur Garantie der Rechte und Freiheiten des Individuums begründen). Allerdings liegt in diesem Argument bereits ein Grund für die Kritik an der Berufung auf ein zu starres Verständnis staatlicher Souveränität und eines sich daraus ergebenden Einmischungsverbot, denn letztlich kann der Wert des Staates als „moralische Person“ vor dem Hintergrund einer modernen Moral der Menschenrechte oder der Autonomie nur unter Rekurs auf den Schutz seiner Bürger bzw. deren Rechte sinnvoll verstanden werden. Dies wird deutlich, wenn zunächst zwei Perspektiven auf den Begriff der Souveränität unterschieden werden. Die völkerrechtliche Diskussion hat vor allem die *Souveränität* der Staaten *nach außen* im Blick. Die Vorstellung von Souveränität ist hier eng mit der Vorstellung individueller Autonomie verwandt. Staaten haben demnach in den internationalen Beziehungen ein Recht auf Selbstbestimmung und die Anerkennung ihrer Souveränität von außen ist Garant dieser staatlichen Autonomie. Die zweite Perspektive richtet den Blick dagegen auf die *interne Souveränität* und fragt nach den Bedingungen legitimer Herrschaft. Interne Souveränität ist aus dieser Perspektive normativ qualifizierbar – sie muss am Maßstab der Gerechtigkeit beurteilt werden.

Historisch betrachtet ist dies eine moderne Position, denn die souveräne Herrschergewalt galt nicht immer als an einen moralischen Maßstab der Gerechtigkeit gebunden, wie etwa die Ablehnung eines Widerstandsrechts bei vielen Autoren der frühneuzeitlichen und neuzeitlichen Staatsphilosophie zeigt. Geht man aber von einer modernen Moral individueller Rechte, wie sie sich etwa in der Moral der Menschenrechte oder in autonomieorientierten Moralkonzeptionen ausdrückt, als basaler Position aus, kommt man gar nicht umhin die interne Souveränität an einen moralischen Maßstab individueller Ansprüche zu binden. Legitimerweise kann eine Regierung dementsprechend nach innen nur dann Souveränität beanspruchen, wenn sie die Erfüllung der entsprechenden Ansprüche der Bürger garantiert.

Die Anerkennung der äußeren Souveränität einer Regierung ist dann schließlich, wenn man nicht von zwei gänzlich unzusammenhängenden Begriffen von Souveränität ausgeht, aus der moralischen Perspektive nicht losgelöst von der inneren Souveränität zu denken. Damit ist noch

²³ Vgl. Kant, Zum ewigen Frieden, BA 6–8.

nicht gesagt, dass in Fällen, in denen keine legitime innere Souveränität vorliegt, sofort eine Intervention erlaubt wäre – dafür gilt es eine ganze Reihe moralischer Kriterien (vgl. III) zu berücksichtigen –, sondern lediglich, dass die Anerkennung des Einmischungsverbotes an ein konditionales Verständnis von Souveränität gebunden ist.

Für eine solche Interpretation des Zusammenhangs von innerer und äußerer Souveränität spricht auch der Zusammenhang der Idee staatlicher Souveränität mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker, der auch für das völkerrechtliche Souveränitätsverständnis zentral ist.²⁴ Mit Blick auf ein konditionales Verständnis staatlicher Souveränität kann sowohl für die Anerkennung des Einmischungsverbotes vor dem Hintergrund der Erfüllung der primären Schutzverantwortung durch eine Regierung als auch für einen Verlust des berechtigten Anspruchs auf Nicht-Einmischung im Falle der Nicht-Erfüllung der primären Schutzverantwortung argumentiert werden. Demnach wären nämlich einerseits Einmischungen in die inneren Angelegenheiten eines Staates illegitim, wenn damit die interne kollektive Selbstbestimmung verletzt würde, während andererseits eine Berufung auf das Einmischungsverbot seitens einer Regierung, die die Selbstbestimmung der eigenen Bürger verhindert, als unberechtigt ausgewiesen werden müsste.

Folgt man dieser Argumentation, lässt sich das erste basale Prinzip der Responsibility to Protect, das des internen Zusammenhangs von Souveränität und Schutzverantwortung, als gut fundiert betrachten – Regierungen haben eine Schutzverantwortung gegenüber ihren eigenen Bürgern und können Souveränität nach außen nur dann begründet beanspruchen, wenn sie diese Verantwortung auch erfüllen. Die Frage danach, wie weit diese primäre Schutzverantwortung reicht, muss hier gar nicht abschließend beantwortet werden. Dass sie die im Kommissionsbericht aufgezählten Fälle des Schutzes vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischen Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit umfasst, ist jedenfalls unstrittig. In der philosophischen Literatur wird gemeinhin der Kernbereich menschenrechtlicher Schutz- und Abwehrrechte als minimaler Gegenstandsbereich staatlicher Schutzverantwortung ausgewiesen.²⁵

Die Behauptung des Kommissionsberichts, dass sich das Prinzip der Schutzverantwortung schon aus dem Souveränitätsbegriff selbst ergibt, kann für die primäre Schutzverantwortung somit gut plausibilisiert wer-

²⁴ UN-Charta, Art. 1, Abs. 2.

²⁵ Vgl. z. B. Hinsch/Janssen, 2006.

den. Aus welchen Quellen sich die sekundäre Schutzverantwortung der Staatengemeinschaft ergibt, ist aber bis hierher noch eine offene Frage. Wie sie sich allein aus dem Begriff der Souveränität ergibt, ist jedenfalls noch nicht zu sehen. Hier kommen für eine Bewertung der Konzeption der Schutzverantwortung die weiteren Begründungsressourcen (2 und 3²⁶), die der *ICISS*-Report nennt, die aber im Rahmen einer juristischen Interpretation und nicht primär im Rahmen einer philosophischen Analyse interpretiert werden, wieder ins Spiel.

Ad 2: *Verpflichtungen des Sicherheitsrates im Rahmen von Art. 24 der UN-Charta (Internationaler Frieden und Sicherheit)*. Die gerade konstatierte Lücke bei der Begründung der sekundären Schutzverantwortung der Staatengemeinschaft lässt sich zumindest ein Stück weit durch ein indirektes Argument, das sich aus dem Verweis auf Verpflichtungen des Sicherheitsrates im Rahmen von Art. 24 der UN-Charta ergibt, schließen. Dort heißt es in Abs. 1: „Um ein schnelles und wirksames Handeln der Vereinten Nationen zu gewährleisten, übertragen ihre Mitglieder dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und erkennen an, daß der Sicherheitsrat bei der Wahrnehmung der sich aus dieser Verantwortung ergebenden Pflichten in ihrem Namen handelt.“ Was sich hier findet, ist allerdings die völkerrechtliche Legitimation des Einsatzes militärischer Gewalt zum Schutz der internationalen Sicherheit. Diese Begründung, die auch schon vor der Diskussion über ein modifiziertes Souveränitätsverständnis im Sinne der Souveränität als Schutzverantwortung verwendet wurde, mag zwar pragmatisch hilfreich für die völkerrechtliche Legitimation von Schutzinterventionen unter Berufung auf die Idee der *Responsibility to Protect* sein, für die Begründung der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für eine sekundäre Schutzverantwortung ist sie allerdings nicht geeignet, weil hier auf der Begründungsebene allenfalls ein indirektes Argument vorliegt. Der Grund für die Legitimität einer Schutzintervention wäre unter Berufung auf diese Begründungsstrategie nicht primär der Schutz der betroffenen Menschen, sondern eben die Wahrung von Weltfrieden und internationaler Sicherheit. Damit bleibt diese Be-

²⁶ Der Verweis auf die Herausbildung einer Staatenpraxis wird hier nicht ausführlich diskutiert. Begründende Funktion hat er insofern die Herausbildung der Praxis als implizite Zustimmung zur Idee der Schutzverantwortung gedeutet wird. Da die Herausbildung der Staatenpraxis mit Blick auf die Idee der Schutzverantwortung allerdings noch am Beginn steht, kann dieser Begründungsressource hier noch nicht allzu viel Gewicht gegeben werden.

gründung aus normativer Sicht für unsere Frage letztlich unbefriedigend, weil sie zur Begründung der sekundären Schutzverantwortung der internationalen Gemeinschaft selbst nichts beiträgt.

Ad 3: Besondere Verpflichtungen aus Menschenrechtserklärungen. Auf der Ebene der völkerrechtsinternen Interpretation rechtlich kodifizierter Normen ergibt sich eine direkte Begründung einer sekundären Schutzverantwortung der internationalen Gemeinschaft erst aus dem Verweis auf anerkannte Normen des Menschenrechtsschutzes. Wenn das Souveränitätsdilemma vor dem Hintergrund eines konditionalen Verständnisses von Souveränität als aufgelöst gelten kann, liefern die zahlreichen völkerrechtlichen Festschreibungen menschenrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen Gründe dafür, warum Staaten und die Staatengemeinschaft als Träger einer Schutzverantwortung auch für Bürger fremder Staaten angesehen werden können. Mit Blick auf die Frage nach der Reichweite dieser Verpflichtungen bleiben hier allerdings viele Fragen offen. Ergeben sich aus den Menschenrechtserklärungen tatsächlich Pflichten für die Garantie der Rechte der Bürger fremder Staaten, die über die Erfüllung negativer Pflichten (also das Verbot, deren Rechte aktiv zu verletzen) hinausreichen? Gemeinhin wird der Menschenrechtsschutz im Völkerrecht so verstanden, dass es Aufgabe der einzelnen Staaten bzw. Regierungen ist, die Menschenrechte *ihrer* Bürger sowie aller der staatlichen Hoheitsgewalt unterworfenen Personen zu schützen. Bei der sekundären Schutzverantwortung der internationalen Gemeinschaft liegt nun aber ein besonderer Fall vor, in dem die auf die Menschenrechte bezogene Garantspflicht von Staaten bzw. Regierungen, die eigentlich gegenüber den der eigenen Hoheitsgewalt unterworfenen Menschen besteht, auf Personen ausgeweitet wird, die der Hoheitsgewalt fremder Staaten unterworfen sind. Ohne Anleihen aus dem Bereich der Theorie globaler Gerechtigkeit und globaler Verantwortung lässt sich diese Ausweitung der Verpflichtung nicht weiter normativ rekonstruieren. Deshalb muss argumentativ dargelegt werden, warum Regierungen, die vor allem Pflichten gegenüber Personen haben, die unter ihrer Hoheitsgewalt stehen, auch Personen gegenüber verpflichtet sind, die nicht ihrer Hoheitsgewalt unterstehen, insbesondere, weil die Erfüllung solcher Pflichten unter Umständen sehr fordernd sein kann (vgl. dazu unten, IV).

Die Diskussion der im *ICISS*-Bericht angedeuteten Begründungen für die Idee der Schutzverantwortung zeigt, dass das Prinzip der primären Schutzverantwortung der Einzelstaaten im Sinne des impliziten Zusammenhanges von Souveränität und interner Schutzverantwortung

aus der Perspektive der Praktischen Philosophie plausibel rekonstruiert werden kann. Mit Blick auf die Begründung der sekundären Schutzverantwortung der Staatengemeinschaft muss allerdings konstatiert werden, dass die Begründung noch sehr dünn ist – eine philosophische Analyse der Verpflichtung der Drittstaaten in diesem Bereich, wie sie für die Begründung der primären Schutzverantwortung der Staaten aus der Analyse des Souveränitätsbegriffs gewonnen werden kann, wäre für diesen Bereich erst noch zu formulieren (vgl. unten IV für eine erste Annäherung daran).

III. Schutzinterventionen aus der Perspektive der Theorie des gerechten Krieges

Bevor diese offenen Fragen zur Begründung einer sekundären Schutzverantwortung noch kurz in den Blick genommen werden können, müssen jedoch die Bedingungen für den Beginn und die Durchführung militärischer Schutzinterventionen rekonstruiert und kritisch diskutiert werden. Oben wurde bereits ausgeführt, dass mit der bisherigen Argumentation mit Blick auf die Frage nach der Erlaubnis von Schutzinterventionen lediglich gezeigt wurde, dass eine grundsätzliche Ablehnung derselben unter Rekurs auf das Prinzip der staatlichen Souveränität und ein daraus abgeleitetes striktes Einmischungsverbot nicht sinnvoll möglich ist. Um die eingangs aufgeworfene Frage zu beantworten, ob es legitim sein kann, militärische Gewalt zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen einzusetzen, gilt es aber neben der Zurückweisung dieses fundamentalen Einwandes noch die Kriterien für den Einsatz militärischer Gewalt selbst zu ergänzen. Während die Auseinandersetzung mit ersterem Problem von der Analyse einer völkerrechtlichen Problemkonstellation, dem Souveränitätsdilemma, ausging, bewegt sich die Analyse der Kriterien für den legitimen Einsatz militärischer Gewalt auf der Ebene der philosophischen Ethik.

Der *ICISS*-Bericht knüpft für die Formulierung der Kriterien zum Einsatz militärischer Gewalt im Rahmen der Ausübung der sekundären Schutzverantwortung der Staatengemeinschaft an die Kriterien der Theorie des gerechten Krieges an.²⁷ Für die Begründung der Erlaubnis militärischer Schutzinterventionen ist es notwendig, zu zeigen, dass das Prinzip

²⁷ Die philosophische Theorie des gerechten Krieges versucht Kriterien für die moralische Bewertung des Einsatzes militärischer Gewalt zu formulieren. Sie ver-

staatlicher Souveränität und damit das völkerrechtliche Einmischungsverbot unter bestimmten Bedingungen vom Prinzip des Menschenrechtsschutzes „übertrumpft“ werden kann. Hinreichend für die Legitimation konkreter Schutzinterventionen ist diese Begründung aber allein noch nicht. Nur dann, wenn auch die weiteren Bedingungen für den Einsatz militärischer Gewalt erfüllt sind, kann eine Schutzintervention insgesamt als legitim angesehen werden.²⁸

Die Kriterien, die die philosophische Theorie des gerechten Krieges für die moralische Bewertung des Einsatzes militärischer Gewalt bereithält, werden im *ICISS*-Bericht aufgegriffen und für Interventionen zur Realisierung der sekundären Schutzverantwortung folgendermaßen systematisiert: Das Kriterium des gerechten Grundes wird mit Blick auf Schutzinterventionen als Schwellenwertkonzeption verstanden (*just cause threshold*). An diesem Schwellenwert kann beurteilt werden, unter welchen Umständen die Verantwortung zum Schutz an die internationale Gemeinschaft übergeht und der Einsatz militärischer Gewalt (sofern auch die weiteren Bedingungen erfüllt sind) erlaubt ist:

Military intervention for human protection purposes is an exceptional and extraordinary measure. To be warranted, there must be serious irreparable harm occurring to human beings, or imminently likely to occur, of the following kind: A. large scale loss of life, actual or apprehended, with genocidal intent or not, which is the product either of deliberate state action, or state neglect or inability to act, or a failed state situation; or B. large scale ‘ethnic cleansing’, actual or apprehended, whether carried out by killing, forced expulsion, acts of terror or rape.²⁹

Mit dieser Formulierung einer Schwellenwertkonzeption des gerechten Grundes, die die Schwelle offen formuliert und Spielraum für Interpretationen lässt, soll ausgeschlossen werden, dass Interventionen leichtfertig

steht sich als kritische Theorie, die ein Vokabular entwickelt, das die Kritik des ungerechtfertigten Einsatzes militärischer Gewalt erlaubt (vgl. dazu Laukötter/Siep, 2011).

²⁸ Dass die philosophische Theorie des gerechten Krieges eine kritische Theorie ist, die die moralische Kritik des illegitimen Einsatzes militärischer Gewalt ermöglicht, macht Michael Walzer nachdrücklich deutlich (vgl. besonders Walzer, 2004, aber auch Walzer, 2015).

²⁹ *ICISS*, XII.

schon bei geringeren Verletzungen der internen Schutzverantwortung als gerechtfertigt angesehen werden können.

Flankiert wird diese Bedingung von Vorsichtsprinzipien (*precautionary principles*), die den Bereich des legitimen Gewalteinsatzes eng begrenzen. Die Bedingung der richtigen Intention (*right intention*) betont, dass das Motiv zum Einsatz militärischer Gewalt allein in der Behebung des Unrechts, das den gerechten Grund darstellt, bestehen darf. Das Hauptproblem dieser Bedingung besteht in der Schwierigkeit, die tatsächlichen Motive einer intervenierenden Partei festzustellen. Über diese Bedingung hinaus ist schon der Beginn des Einsatzes militärischer Gewalt durch die Erfolgsbedingung (*reasonable prospects*) begrenzt, die besagt, dass eine militärische Aktion nur dann begonnen werden darf, wenn eine vernünftige Aussicht auf Erfolg besteht. Einen Missbrauch der Rechtfertigungsfigur der Schutzintervention möglichst zu vermeiden und auch den vorschnellen Schritt zum Einsatz militärischer Gewalt möglichst zu verhindern ist der Zweck der *Ultima-ratio*-Bedingung. Weil aus dem Einsatz militärischer Gewalt immer auch moralisch problematische Konsequenzen resultieren, darf der Einsatz militärischer Gewalt nur das äußerste Mittel zur Behebung des Unrechts, das den gerechten Grund darstellt, sein. Gewalt darf nur dann angewendet werden, wenn kein weniger schädliches Mittel zur Beförderung des gerechten Grundes angewendet werden kann.³⁰ Zudem ist der Einsatz von Gewalt durch das Kriterium der Verhältnismäßigkeit der Mittel (*proportionality*) eng begrenzt.

Erst nach diesen beiden Teilgruppen (*just cause* und *precautionary principles*) im Katalog der Kriterien nennt der Bericht das Kriterium der legitimen Autorität (*right authority*), als die der UN-Sicherheitsrat gelten soll. Allerdings ist das Kriterium der legitimen Autorität in einem graduellen Sinne formuliert: wenn der Sicherheitsrat einen Fall zurückweist oder nicht in angemessener Zeit (*in a reasonable time*) handlungsfähig ist, kann die Generalversammlung als legitime Autorität gelten und auch regionale oder sub-regionale Organisationen können dann nach Kapitel 8 der Charta beanspruchen legitime Autorität zu sein.

Es fällt auf, dass die Kommission die Kriterien vorsichtig formuliert, um die Schwelle für Berufungen auf das Prinzip der Schutzverantwortung für militärische Interventionen hoch zu legen, was kohärent zum hohen Stellenwert der Prävention im Gesamtkonzept der Schutzverantwortung ist und außerdem dem kritischen Charakter der Theorie des Gerechten Krieges, aus der die Prinzipien entnommen werden, entspricht.

³⁰ Vgl. Lazar, 2016.

Die kritische Diskussion der Libyen-Intervention der NATO im Jahr 2011 zeigt, dass der Rückgriff auf diese Kriterien eine substantielle moralische Kritik des Einsatzes militärischer Gewalt auch im Rahmen von Schutzinterventionen erlaubt. Reinhard Merkel hat, neben anderen, die Überdehnung des Sicherheitsratsmandats (Verstoß gegen die Bedingung der richtigen Intention) ebenso wie den unverhältnismäßigen Einsatz militärischer Mittel deutlich kritisiert: „Man hat das Ziel des Schutzes von Zivilisten hinter dem des Regimewechsels nicht nur verschwinden lassen, man hat es diesem geopfert“.³¹ Diese Kritik der Libyen-Intervention zeigt das Zusammenspiel der verschiedenen Kriterien. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Sicherheitsratsresolution 1973 mit Blick auf die Bestimmung des gerechten Grundes richtig liegt (was Merkel nicht tut) und eine Intervention aus dieser Perspektive legitim wäre, kann zugleich die Bewertung der gesamten Intervention wegen des massiven Verstoßes gegen die Kriterien ihrer gerechten Durchführung als illegitim ausfallen.

Neben der Kritik an Schutzinterventionen, die die Intention der intervenierenden Parteien infragestellen oder den unverhältnismäßigen Einsatz militärischer Mittel kritisieren, findet sich die Idee der völkerrechtlichen Schutzverantwortung mit einer weiteren, gravierenden Kritik konfrontiert, die als das Selektivitäts- oder Inkonsistenzproblem bezeichnet werden kann. Kritiker weisen immer wieder darauf hin, dass die tatsächliche Entscheidung für oder gegen eine konkrete Schutzintervention selektiv von anderen (nicht primär schutzbezogenen) Interessen einzelner Akteure abhängt, was nicht nur mit Blick auf die Bedingung der richtigen Intention problematisch ist, weil es den Verdacht aufscheinen lässt, dass eine Intervention letztlich doch durch andere Interessen motiviert ist als den Schutz der Menschenrechte im konkreten Fall, sondern auch weil es dazu führt, dass der Schutz der Menschenrechte in Fällen, in denen sie bedroht sind, häufig nicht erfolgt. Dies wirft die Frage danach auf, inwiefern sich aus der internationalen Verantwortung zum Schutz auch eine Pflicht zur Intervention ergibt. Neben dem Problem der Nicht-Erfüllung der menschenrechtlichen Ansprüche der betroffenen Personen in einem solchen Fall steht hier auch die Gefahr der Entstehung eines Glaubwürdigkeitsproblems in Bezug auf die gesamte Völkerrechtsordnung, was die Autoren des *ICISS*-Berichts deutlich gesehen haben:

³¹ Merkel, 2011. Zur Libyen-Intervention siehe auch Bellamy, 2011.

*The Security Council should take into account in all its deliberations that, if it fails to discharge its responsibility to protect in conscience-shocking situations crying out for action, concerned states may not rule out other means to meet the gravity and urgency of that situation – and that the stature and credibility of the United Nations may suffer thereby.*³²

IV. Schutzverantwortung konsequent zu Ende denken

Dem aus dem Selektivitätsproblem resultierenden Glaubwürdigkeitsverlust könnte die internationale Gemeinschaft zusätzlich durch eine konsequente Weiterentwicklung der Idee der *Verantwortung zur Prävention*,³³ die für die gesamte Konzeption der Schutzverantwortung nach Auffassung der Autoren des Berichts die größte Bedeutung habe, begegnen.

Reformuliert man die Idee der Schutzverantwortung im Vokabular der Menschenrechte,³⁴ kommt man zu der Behauptung, dass die Schutzverantwortung an die internationale Gemeinschaft übergeht, wenn eine Regierung die grundlegenden Menschenrechte der ihrer Hoheitsgewalt unterworfenen Personen massiv und systematisch verletzt oder nicht willens oder in der Lage ist, diese angemessen zu schützen. In der Formulierung des Prinzips der sekundären Schutzverantwortung ist davon die Rede, dass in solchen Fällen “the principle of non-intervention yields to the international responsibility to protect”.³⁵

Wie oben angedeutet, sagt der *ICISS*-Bericht nicht viel zur Begründung dieser Verantwortung. Deshalb findet sich in der Idee der internationalen Schutzverantwortung in expliziter Form vor allem die Begründung einer *Interventionserlaubnis*. Was aus Sicht der Praktischen Philosophie an dieser Stelle zu tun bleibt, ist jedoch, die Idee einer internationalen Schutzverantwortung konsequent zu Ende zu denken. Was das heißt, kann an dieser Stelle nur noch als Ausblick in ganz groben Zügen skizziert werden. Die Vorstellung von einer Schutzverantwortung der internationalen Gemeinschaft geht jedenfalls, wie der *ICISS*-Bericht, anders als die weiteren völkerrechtlichen Adaptionen der Idee der

³² ICISS, XIII.

³³ Vgl. dazu insbesondere ICISS 2001, 19–28.

³⁴ Siehe dazu z. B. das Zitat von Welsh oben (Welsh, 2010, 275 f.).

³⁵ ICISS, XI.

Schutzverantwortung, auch anerkennt, weiter als die bloße Vorstellung einer Interventionserlaubnis. Wer eine Verantwortung zum Schutz hat, dem ist es nicht nur erlaubt, die nötigen Mittel zu ergreifen, sondern er sollte tatsächlich etwas tun.

Im Kommissionsbericht ist diese Verpflichtung vor allem (und implizit) durch den Rekurs auf völkerrechtliche Regelungen zum Menschenrechtsschutz begründet (s. o. II). Wenn man die Idee akzeptiert, dass die Menschenrechte Staaten als Mitgliedern der Staatengemeinschaft und der Staatengemeinschaft selbst positive Verpflichtungen auch für Personen, die nicht unter der Hoheitsgewalt des eigenen Staates stehen, auferlegt, stellt sich die Frage danach, warum Pflichten zur Erfüllung der Menschenrechte im Rahmen des Modells der Schutzverantwortung nur selektiv in bestimmten Fällen, nämlich dann, wenn diese aktiv seitens der eigenen Regierung verletzt werden, bestehen sollen, nicht aber in anderen Fällen, in denen gravierende Menschenrechtsdefizite etwa aufgrund schwerer Armut, akuter Notlagen oder extremer struktureller Ungleichheit vorliegen. Wer argumentieren will, dass die Verantwortung der internationalen Gemeinschaft zum Schutz der Menschenrechte nur vorliegt, wenn Menschenrechte innerhalb eines fremden Staates durch dessen Regierung verletzt werden, muss annehmen, dass es für die moralische Verpflichtung zur helfenden Reaktion auf ein Menschenrechtsdefizit einen Unterschied macht, ob dieses durch ein schuldhaftes Handeln Dritter zustande kommt oder nicht. Wenn man allerdings unterstellt, dass Pflichten zur Erfüllung menschenrechtlicher Ansprüche dann bestehen, wenn die menschenrechtlichen Ansprüche nicht hinreichend erfüllt sind, ist die zusätzliche Feststellung schuldhafter Verursachung zwar relevant für die Zuweisung besonderer Verantwortung (z. B. Verpflichtung zur Wiedergutmachung), nicht aber für die allgemeine Pflicht zur Hilfe. Wenn die internationale Gemeinschaft eine sekundäre Verantwortung zum Schutz vor massiven Menschenrechtsdefiziten hat, muss das Kriterium für deren Vorliegen in der *Nicht-Erfüllung* basaler Ansprüche liegen und nicht in der *Nicht-Erfüllung durch Gewalt*.

Mit Blick auf die Kriterien der Theorie des gerechten Krieges, die für das Konzept der internationalen Schutzverantwortung in Anspruch genommen werden, könnte man sogar noch einen Schritt weiter gehen und argumentieren, dass die Begründungslast für nicht-militärische Schutzverantwortung geringer ist als für die militärische Schutzverantwortung, und zwar deshalb, weil die Realisierung nichtmilitärischen Menschenrechtsschutzes mit geringeren „moralischen Nebenkosten“ verbunden ist als der militärische Menschenrechtsschutz und deshalb unter Umständen,

wenn es nötig ist, sich zwischen zwei Optionen zum Schutz der Menschenrechte zu entscheiden, vorzuziehen wäre.³⁶

Eine weitere Begründungslinie für ein weitreichendes Präventionsverständnis im Konzept der Schutzverantwortung, das auch Gründe für nichtmilitärische Formen der Schutzverantwortung liefert, lässt sich in Anknüpfung an die Kriterien der Theorie des gerechten Krieges, auf die sich das Konzept der Schutzverantwortung stützt, formulieren. Wie oben ausgeführt, ist der Kriterienkatalog, den die *ICISS* für die Durchführung von Schutzinterventionen in Anlehnung an die Theorie des gerechten Krieges aufgestellt hat, so formuliert, dass Hürden für illegitime Interventionen möglichst hoch gelegt werden. Eine zentrale Rolle spielt dabei das Kriterium der *Ultima ratio (last resort)*. Der Einsatz von Gewalt im Rahmen von Schutzinterventionen soll das äußerste Mittel darstellen:

*Military intervention can only be justified when every non-military option for the prevention or peaceful resolution of the crisis has been explored, with reasonable grounds for believing lesser measures would not have succeeded.*³⁷

Wenn man diese Idee der Prävention vor dem Hintergrund der *Ultima-ratio*-Bedingung ernst nimmt, muss die Idee der *Responsibility to Prevent* mit Blick auf langfristige Möglichkeiten der Prävention eigentlich als Kern der Idee der internationalen Verantwortung zum Schutz verstanden werden.³⁸

Diese These ist nicht zuletzt mit Blick auf die Weiterentwicklung der völkerrechtlichen Implementierung des Prinzips der Schutzverantwortung wichtig. Anders als im *ICISS*-Bericht, der die Bedeutung der Prävention unterstreicht, spielt der Gedanke der *Verantwortung zur Prävention* im Prozess der weiteren völkerrechtlichen Implementierung keine besondere Rolle. Die vorgetragene Analyse zeigt aber, dass schon aus Gründen der Konsistenz der Begründung resultiert, dass sich aus der Idee einer internationalen Verantwortung zum Schutz der Menschenrechte auch weitreichende Konsequenzen für eine Verantwortung zur Prävention ergeben. Wer vor diesem Hintergrund behauptet, dass der

³⁶ Vgl. Bleisch, 2005.

³⁷ *ICISS*, XII.

³⁸ Der *ICISS*-Report geht zumindest stellenweise in diese Richtung, wenn er auf die Bedeutung von Bemühungen zur *Root Cause Prevention* verweist (vgl. *ICISS* 2001, 22).

militärische Schutz der Menschenrechte erlaubt ist, muss erst recht anerkennen, dass umfassende nichtmilitärische Prävention geboten ist.

Literatur

- Annan, K.* (2000): *We the Peoples, The Role of the United Nations in 21st Century*, New York: United Nations.
- Bellamy, A.* (2010): *The Responsibility to Protect – Five Years On*, in: *Ethics and International Affairs* 24(2), 143–169.
- Bellamy, A.* (2011): *Libya and the Responsibility to Protect: The Exception and the Norm*, in: *Ethics and International Affairs* 25(3), 263–269.
- Bittner, R.* (2004): *Humanitäre Interventionen sind unrecht*, in: Meggle, G. (Hrsg.): *Humanitäre Interventionsethik*, Paderborn: Mentis, 99–106.
- Bleisch, B.* (2005): *Humanitäre Katastrophen und Pflichten der Nothilfe*, in: *Globale Gerechtigkeit und Weltordnung. Studia Philosophica* 64, Basel, 253–271.
- Brunkhorst, H.* (Hrsg.) (1998): *Einmischung erwünscht? Menschenrechte und bewaffnete Interventionen*, Frankfurt a. M.: Fischer Taschenbuch.
- Buchanan, A.* (2013): *The Ethics of Revolution and Its Implications for the Ethics of Intervention*, in: *Philosophy and Public Affairs* 41 (4), 291–323.
- Chatterjee, D./Scheid, D.* (Hrsg.) (2003): *Ethics and Foreign Intervention*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Cohen, R.* (2012): *From Sovereign Responsibility to R2P*, in: Knight, W./Egerton, F. (Hrsg.): *The Routledge Handbook of the Responsibility to Protect*, New York: Routledge Chapman & Hall, 7–21.
- Hinsch, W./Jansen, D.* (2006): *Menschenrechte militärisch schützen. Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen*, München: C.H. Beck.
- Kant, I.* (1998): *Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf*, in: *Immanuel Kant. Werke in sechs Bänden*, Bd. VI, hrsg. von W. Weischedel, Darmstadt.
- Knight, W./Egerton, F.* (Hrsg.) (2012): *The Routledge Handbook of the Responsibility to Protect*, New York: Routledge Chapman & Hall.
- Kokott, J.* (1999): *Der Schutz der Menschenrechte im Völkerrecht*, in: Brunkhorst, H./Köhler, W./Lutz-Bachmann, M. (Hrsg.): *Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 176–198.

- Laubach-Hintermeier, S.* (1998): Kritik des Realismus, in: Chwaszcza, Ch./Kersting, W. (Hrsg.): Politische Philosophie der internationalen Beziehungen, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 73–95.
- Laukötter, S.* (2014): Zwischen Einmischung und Nothilfe. Das Problem der „humanitären Intervention“ aus ideengeschichtlicher Perspektive, Berlin/Boston: De Gruyter.
- Laukötter, S./Siep, L.* (2011): Internationale Gerechtigkeit. Weltarmut und das Problem des Gerechten Krieges, in: Ach, J./Bayertz, K./Siep, L. (Hrsg.): Grundkurs Ethik 2. Anwendungen, Paderborn: Mentis, 137–153.
- Lazar, S.* (2016): War, in: Zalta, E. (Hrsg.): Stanford Encyclopedia of Philosophy (Summer 2016 Edition, URL = <http://plato.stanford.edu/entries/war> (zuletzt aufgerufen am 03.03.2018).
- Meggle, G.* (Hrsg.) (2004): Humanitäre Interventionsethik, Paderborn: Mentis.
- Merkel, R.* (Hrsg.) (2000): Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Merkel, R.* (2011): Der illegitime Triumph. Warum die Nato-Intervention in Libyen Grundlagen des Völkerrechts beschädigt, in: Die Zeit, 08. Sept. 2011.
- Pogge, Th.* (2007): Anerkannt und doch verletzt durch internationales Recht. Die Menschenrechte der Armen, in: Bleisch, B./Schaber, P. (Hrsg.): Weltarmut und Menschenrechte, Paderborn: Mentis, 95–138.
- Walzer, M.* (2004): Arguing about War, New Haven/London: Yale University Press.
- Walzer, M.* (2015): Just and Unjust Wars. A Moral Argument with Historical Illustrations, fifth Edition, New York: Basic Books.
- Welsch, J.* (2010): Die internationale Gemeinschaft und die „Verantwortung zum Schutz“, in: Gerber, D./Zanetti, V. (Hrsg.): Kollektive Verantwortung und internationale Beziehungen, Berlin: Suhrkamp, S. 272–294.